



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 7 vom 2. Februar 2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 12. April 2017

vom 17. November 2021

Das Präsidium der Universität hat am 10. Januar 2022 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 17. November 2021 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossene Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 12. April 2017, zuletzt geändert am 21. April 2021, genehmigt.

§1 Zugangsvoraussetzungen

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen B Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge“ erhält Nr. 22 „Kunstgeschichte“ folgende Fassung:

Für den Masterstudiengang Kunstgeschichte bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.
- Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache entsprechend des Referenzniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR). Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.
- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums. Werden die Lateinkenntnisse nicht im Schulzeugnis nachgewiesen, so treten als Äquivalent entsprechende Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Grammatikkurs und einem Lektürekurs an ihre Stelle. Die Lateinkenntnisse können durch eine weitere Fremdsprache entsprechend des Referenzniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR) ersetzt werden.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse muss spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden.

§2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

Hamburg, den 2. Februar 2022
Universität Hamburg